

Kontrollhandbuch 2004 baulicher und qualitativer Tierschutz Schweine



KONTROLLHANDBUCH TIERSCHUTZ SCHWEINE

Version 1.2

Grundlagen: Tierschutzgesetz vom 9. März 1978
Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981
Richtlinien für die Haltung von Schweinen (800.106.03) vom 1. Dezember 2003

Bearbeitet von: B. Wechsler, BVET
N. Keil, BVET
L. Keller, Koordinator KIP, LBL
E. Schwab, KUL, Kanton BE
F.-H. Bovet, Ecoprest-procution animales, Kanton VD
F. Loup, Veterinäramt, Kanton FR
A. Fritsche, Veterinäramt, Kantone AR/AI
E. Saunier, SRVA
P. Zbinden, BLW
C. Widmer, BLW

Herausgeber: Bundesamt für Veterinärwesen (BVET)
Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)

Wichtige Adressen: Zentrum für tiergerechte Haltung: Wiederkäuer und Schweine, BVET,
8356 Tänikon (Tel. 052 368 33 77)

Landwirtschaftliche Beratungszentrale Lindau (LBL), 8315 Lindau
(Tel. 052 354 97 00)

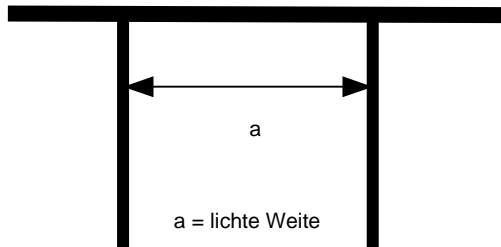
Inhaltsverzeichnis

3	Baulicher Tierschutz	3
	<i>Hinweis zu den Massen</i>	3
1.	GRUPPENHALTUNG VON SCHWEINEN	3
1.1.	GRÖSSE DER BUCHTEN	3
1.2.	FRESSPLÄTZE	4
1.3.	GRÖSSE DER FRESSSTÄNDE UND FRESSLIEGEBOXEN	4
2.	EINZELAUFSTALLUNG VON GALTSAUEN	5
3.	ABFERKELBUCHTEN	5
4.	EBERBUCHTEN	6
5.	BÖDEN	6
5.1.	ANTEIL PERFORIERTE BÖDEN	6
5.2.	LOCHGRÖSSE UND SPALTENWEITE	6
6.	SICHERSTELLUNG DER FRISCHLUFTZUFUHR	7
8	Qualitativer Tierschutz	8
1.	BESCHÄFTIGUNG UND EINSTREU	8
1.1.	EINSTREU UND NESTBAUMATERIAL IN ABFERKELBUCHTEN	8
1.2.	BESCHÄFTIGUNG DER SCHWEINE	9
1.3.	VERSORGUNG MIT WASSER	9
2.	BEWEGUNG	10
2.1.	TÄGLICHER AUSLAUF VON SAUEN IN KASTENSTÄNDEN	10
2.2.	BELEGUNG DER BUCHTEN	10
2.3.	GESCHLOSSENE KASTENSTÄNDE WÄHREND DER DECKZEIT	10
2.4.	GESCHLOSSENE KASTENSTÄNDE WÄHREND DER GEBURTSPHASE	10
2.5.	EINZELHALTUNG VON EBERN UND MASTSCHWEINEN	10
3.	EINGRIFFE AM TIER	10
4.	BELEUCHTUNG	11
5.	KLIMA	11
5.1.	TEMPERATUR IM LIEGEBEREICH	11
5.2.	LUFTQUALITÄT	12
6.	KEIN EINSATZ VON ELEKTRODRÄHTEN	12
7.	TRITTSICHERHEIT	12
8.	VERLETZUNGEN	12
9.	TIERPFLEGE	12

BAULICHER TIERSCHUTZ

Hinweis zu den Massen

Die Distanzmasse sind immer lichte Weiten.



1. GRUPPENHALTUNG VON SCHWEINEN

1.1. Grösse der Buchten

Erfüllt wenn:

- folgende Mindestmasse eingehalten werden sowie die unter „Anmerkungen“ beschriebenen Aspekte erfüllt sind.

	Abgesetzte Ferkel bis 15 kg	Ferkel 15 - 25 kg	Schweine 25 – 60 kg	Schweine 60 - 110 kg	Sauen
Bodenfläche					
Liegefläche pro Tier in Buchten mit separatem Kotplatz ¹⁾	0.15 m ²	0.25 m ²	0.40 m ²	0.60 m ²	1.10 m ²
Bodenfläche pro Tier in Buchten mit Teil- oder Vollspaltenböden ²⁾	0.20 m ²	0.30 m ²	0.45 m ²	0.65 m ²	1.30 m ²
Bei Neu- und Umbauten (seit 1.7.97) muss für Schweine in Gruppenhaltung ein Liegebereich auf nichtperforiertem Boden eingerichtet werden (Art. 21, Abs. 2, TSchV). Somit sind hier keine Vollspaltenböden mehr erlaubt.					

Anmerkungen

- 1) Ein separater Kotplatz liegt dann vor, wenn der Liegebereich gegenüber der restlichen Bodenfläche hoch- oder tiefgestellt oder durch eine Wand/Holzschwelle abgetrennt ist.
 - 2) Gleiches gilt für Lochböden. Werden Tiere in Ställen mit Einstreu gehalten, ist die Bodenfläche je Tier angemessen zu erhöhen.
- Ferkel dürfen nicht in zwei- oder mehrstöckigen Käfigen gehalten werden. Die Käfige müssen oben offen sein (Art. 24, TSchV).
 - Sofern Liegekisten nicht die erforderliche Liegefläche aufweisen, muss ausserhalb der Kisten noch genügend nicht perforierte Fläche zum Liegen vorhanden sein. Die Grösse der Kiste muss gewährleisten, dass alle Tiere einer Bucht ohne Haufenlagerung gleichzeitig darin liegen können.

- Bei nichtwärmegedämmten Ställen (Kaltställe und Offenfrontställe) kann der Liegebereich durch Schiebewände verkleinert werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass alle Tiere einer Bucht ohne Haufenlagerung gleichzeitig darauf liegen können.
- Sofern der Liegebereich verkleinert wird, muss ausserhalb dieses Bereiches noch genügend nicht perforierte Fläche vorhanden sein, um die minimalen Anforderungen der Tierschutzverordnung bezüglich Liegefläche zu erfüllen.

1.2. Fressplätze

Erfüllt wenn:

- folgende Mindestmasse eingehalten werden.

	Ferkel bis 15 kg	Ferkel 15 - 25 kg	Schweine 25 – 60 kg	Schweine 60 - 110 kg	Sauen/Eber ab 110 kg
Fressplatz					
Fressplatzbreite pro Tier bei Gruppenhaltung	12 cm	18 cm	27 cm	33 cm	40 cm
Zahl der Fressplätze bei Vorratsfütterung (Trocken oder Flüssigfutter)	1 pro 5 Tiere				
Zahl der Fressplätze bei Vorratsfütterung (Breifutterautomaten) ¹⁾	1 pro 12 Tiere				
Zahl der Fressplätze bei Abruffütterung mit 1 Station	1 Station pro 36 Tiere				
Zahl der Fressplätze bei Abruffütterung mit Mehrfachstationen	bis 24 Sauen: 2 Stationen 25 – 48 Sauen: 3 Stationen 49 – 80 Sauen: 4 Stationen				

Anmerkung

- 1) Bei **Rohrbreiautomaten** wurden die Tierzahlen pro Futterautomat im Rahmen des Prüf- und Bewilligungsverfahrens individuell für jedes Produkt festgelegt. Eine Übersicht enthält das „**Merkblatt zum Tier-Fressplatzverhältnis bzw. zur Anzahl Tiere pro Automat bei verschiedenen Fütterungssystemen in der Schweinehaltung**“ des BVET, das laufend aktualisiert wird und auf der Homepage des BVET (www.bvet.admin.ch) unter der Rubrik „Tierschutz“ verfügbar ist.

1.3. Grösse der Fressstände und Fressliegeboxen

Erfüllt wenn:

- in Gruppen gehaltene Sauen nur während der Fütterung in Fressständen oder Fressliegeboxen fixiert werden (Art. 22a, Abs. 1, TSchV);
- in Systemen mit Fressliegeboxen die Gänge so breit sind, dass sich die Tiere ungehindert drehen und einander ausweichen können (Art. 22a, Abs. 2, TSchV);
Minimale Breite der Gänge = 180 cm (gemessen bei offenen Körben).
In Ställen, die am 1.7.1997 bereits bestanden, müssen die Gänge bis spätestens 30.6.2007 auf 180 cm angepasst sein.
- Fressliegeboxen die Mindestabmessungen für Kastenstände erfüllen (s. Kap. 2.2 Kastenstände);
- Fressstände, die nur der Fressplatzunterteilung und nicht als Fressliegeboxen dienen, Mindestabmessungen von 45 cm x 160 cm, gemessen ab Hinterkante Trog, aufweisen.

2. EINZELAUFBSTALLUNG VON GALTSAUEN

☞ Schweine dürfen **nicht angebunden** gehalten werden (Art. 22 Abs. 3 TSchV).

Erfüllt, wenn folgende Bestimmungen erfüllt sind.

keine Um- oder Neubauten seit dem 1.7.97 (Stall hat am 1.7.97 bereits so bestanden)	Um- oder Neubau seit dem 1.7.1997
<ul style="list-style-type: none"> - Die Kastenstandhaltung ist bis 30.6.2007 erlaubt. - Bei den Ständen müssen folgende Mindestmasse eingehalten werden: 65 x 190 cm ^{1) 3)} (60 x 180 cm) ^{2) 3)} 	<ul style="list-style-type: none"> - Kastenstände dürfen nur während der Deckzeit geschlossen sein (siehe Ziffer 2.3 <i>qualitativer Tierschutz</i>)

Anmerkungen:

- 1) *Höchstens ein Drittel der Stände für Galtsauen darf auf 60 cm x 180 cm (55 cm x 170 cm) ²⁾ verkleinert sein.*
- 2) *Ställe, die vor dem 1. Juli 1981 bestanden und diese Grenzwerte in Klammern nicht unterschreiten, müssen nicht angepasst werden.*
- 3) *Bei hochgestelltem Trog (mindestens 15 cm ab Boden) muss die Standlänge vom tiefsten Punkt des Troges gemessen werden, bei nicht hochgestelltem Trog ist ab tierseitiger Trogkante zu messen.*

3. ABFERKELBUCHTEN

☞ Schweine dürfen **nicht angebunden** gehalten werden (Art. 22 Abs. 3 TSchV).

Erfüllt wenn:

- folgende Mindestmasse eingehalten werden.

keine Um- oder Neubauten seit dem 1.7.97 (Stall hat am 1.7.97 bereits so bestanden)	Um- oder Neubau seit dem 1.7.1997
<ul style="list-style-type: none"> - Bestehende Haltungssysteme mit Kastenständen, die nicht geöffnet werden können, müssen bis Ende Juni 2007 ersetzt werden. - Abferkelbuchten müssen so gestaltet sein, dass die Ferkel auf beiden Seiten der Mutter ausgestreckt liegen können. - Bodenfläche mindestens 3.5 m² ¹⁾ 	<ul style="list-style-type: none"> - Abferkelbuchten sind so zu gestalten, dass sich die Muttersau frei drehen kann (Art. 23, Abs. 1, TSchV). - Bodenfläche mindestens 4.5 m² ²⁾

Anmerkungen

- 1) *Davon müssen mindestens 1.6 m² fester Boden im Liegebereich von Muttersau und Ferkel sein.*
- 2) *Davon muss mindestens die Hälfte (2.25 m²) fester Boden im Liegebereich von Muttersau und Ferkel sein.*

Masse für Kastenstände in Abferkelbuchten

Kastenstände	65 x 190 cm ^{1) 3)} (60 x 180 cm) ^{2) 3)}
--------------	----------------------------------------------------------------

Anmerkungen

- 1) *Höchstens ein Drittel der Stände darf auf 60 cm x 180 cm (55 cm x 170 cm) ²⁾ verkleinert sein.*
- 2) *Ställe, die vor dem 1. Juli 1981 bestanden und diese Grenzwerte in Klammern nicht unterschreiten, müssen nicht angepasst werden.*
- 3) *Bei hochgestelltem Trog (mindestens 15 cm ab Boden) muss die Standlänge vom tiefsten Punkt des Troges gemessen werden, bei nicht hochgestelltem Trog ist ab tierseitiger Trogkante zu messen.*

4. EBERBUCHTEN

Erfüllt, wenn folgende Mindestmasse eingehalten werden:

- Buchtenfläche für ausgewachsene Zuchteber mindestens 6 m² (Mindestbreite 2 m)

5. BÖDEN

5.1. Anteil perforierte Böden

Erfüllt wenn:

- folgende Bestimmungen eingehalten sind.

Ferkel	Ferkelaufzuchtbuchten dürfen nur zu zwei Dritteln mit Spalten- oder Lochböden versehen sein (Art. 21, Abs. 1, TSchV).
Mastschweine und Sauen in Gruppenhaltung	In nach dem 1.7.1997 neu- oder umgebauten Ställen muss ein Liegebereich auf nicht perforiertem Boden eingerichtet sein (Art. 21, Abs. 2, TSchV) ¹⁾ .
Sauen	Einzelstände dürfen nur zur Hälfte mit Spalten- oder Lochböden versehen sein (Art. 21, Abs. 1, TSchV).
Eber	Buchten für Eber dürfen nur zur Hälfte mit Spalten- oder Lochböden versehen sein (Art. 21, Abs. 1, TSchV).

Anmerkung

- 1) In Haltungssystemen mit Fressliegeboxen für Sauen darf ein Drittel der Liegefläche in den Boxen perforiert sein.

5.2. Lochgrösse und Spaltenweite

Erfüllt wenn:

- Einzelelemente plan und unverschiebbar verlegt sind.
- folgende Spaltenweiten und Lochgrössen nicht überschritten werden.

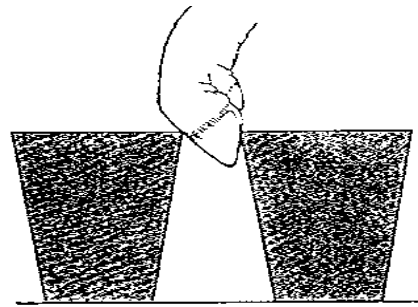
Rost	Tierkategorie	Maximale Spaltenweite bzw. Lochgrösse
Betonflächenroste (Balkenbreite 8 – 10 cm)	Saugferkel	9 mm
	Absetzferkel	11 mm
	Schweine	
	ab 15 kg	14 mm
	ab 25	18 mm
	Sauen / Eber	22 mm
Gusseisenroste / Kunststoffroste	Saugferkel	9 mm ¹⁾
	Absetzferkel bis 25 kg	11 mm ²⁾
	alle Kategorien über 25 kg	16 mm
Lochböden	Ferkel bis 25 kg	10 x 20 mm
	alle Kategorien über 25 kg	16 x 30 mm

Drahtgitterböden und Streckmetallroste sind wegen der Verletzungsgefahr für die Tiere nicht zulässig.

Anmerkungen

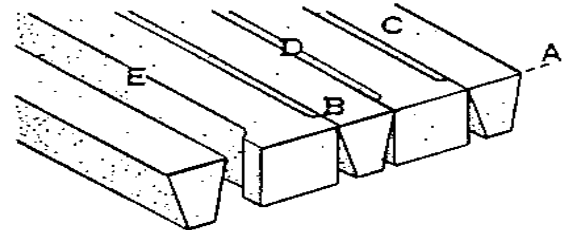
- 1) Im Rahmen des Prüf- und Bewilligungsverfahrens für serienmässig hergestellte Stalleinrichtungen wurden einzelne Kunststoffroste für Abferkelbuchten mit einer Spaltenweite von 10 mm bewilligt. Solche Roste dürfen auf max. 40 % der gesamten den Tieren zur Verfügung stehenden Fläche eingerichtet sein.
- 2) Im Rahmen des Prüf- und Bewilligungsverfahrens für serienmässig hergestellte Stalleinrichtungen wurde ein Kunststoffrost für abgesetzte Ferkel (mind. 28 Tage alt) mit einer Spaltenweite von 12 mm bewilligt. Dieser Rost darf auf max. 40 % der gesamten den Tieren zur Verfügung stehenden Fläche eingerichtet sein.

Zu weite Spalten können zu Klauenverletzungen führen.



Beurteilung von Spaltenböden:

- A Plane Verlegung
- B Unverschiebbar verlegte Balken
- C Geeignete Balkenbreiten
- D Geeignete, konstante Spaltenweite
- E Abgeschliffene Kanten, keine vorstehenden Gräte



6. SICHERSTELLUNG DER FRISCHLUFTZUFUHR

Bei geschlossenen Räumen mit künstlicher Lüftung muss die Frischluftzufuhr auch bei Ausfall der Anlage gesichert sein (Art. 7, Abs. 2, TSchV).

Erfüllt wenn bei Räumen mit ausschliesslich künstlicher Lüftung vorhanden sind:

- funktionstüchtige Alarmanlage oder
- selbstöffnende Fenster (z. B. mit Magnetschaltern) oder
- Notstromaggregat.

QUALITATIVER TIERSCHUTZ

1. BESCHÄFTIGUNG UND EINSTREU

1.1. Einstreu und Nestbaumaterial in Abferkelbuchten

Einige Tage vor dem Abferkeln ist ausreichend Langstroh oder zum Nestbau geeignetes Material und während der Säugezeit ausreichend Einstreu in die Bucht zu geben (Art. 23, Abs. 2, TSchV).

Erfüllt wenn:

- geeignetes Material wie Langstroh, Altheu oder Riedgras eingestreut wird. Nicht geeignet sind: Hobelspäne, Sägemehl, Zeitungsschnitzel, Strohhäcksel. Die Sau muss das Material tragen, sammeln und mit den Vorderläufen einscharren können.
- das Nestbaumaterial ab dem 112. Trächtigkeitstag bis und mit dem 1. Tag nach der Geburt (ca. 4 kg pro Sau in dieser Periode) zur Verfügung steht.
- ab dem 2. Tag nach dem Abferkeln bis zum Ende der Säugezeit täglich (zum Zeitpunkt der Verabreichung im Liegebereich der Ferkel bodendeckend) eingestreut wird, wobei jetzt auch Strohhäcksel oder entstaubte Hobelspäne eingesetzt werden können.

1.2. Beschäftigung der Schweine

Schweine müssen sich über längere Zeit mit Raufutter, Stroh oder anderem Material beschäftigen können (Art. 20, TSchV).

Nicht geeignet sind hierzu Ketten, Pneus und Gummibälle.

Erfüllt wenn:

- den Tieren folgende Beschäftigungsmöglichkeiten zu Verfügung stehen:

Tierkategorie	Fütterungsart	
	ad libitum	rationiert
	Sicherstellung der Beschäftigung durch:	
Saugferkel	<ul style="list-style-type: none"> - Wühlerde oder - Einstreu von Langstroh, Strohhäcksel, entstaubten Hobelspänen, 1x täglich im Liegebereich der Ferkel, bodendeckend 	
Abgesetzte Ferkel (bis 25 kg)	<ul style="list-style-type: none"> - Raufen mit Stroh, Heu ad libitum oder - Langstroh oder Heu oder - Einstreu von Strohhäcksel oder entstaubten Hobelspänen, täglich 1x bodendeckend oder - Pressstrohwürfel oder 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Weichholz, beweglich an der Wand angebracht 	
Mastschweine und Zuchtremonen (Schweine von 25 bis 110 kg oder bis zum ersten Abferkeln)	<ul style="list-style-type: none"> - Raufen mit Stroh, Heu ad libitum oder - Langstroh, Heu, Gras oder Ganzpflanzensilage (Mais, Gras) oder - Einstreu von Strohhäcksel oder entstaubten Hobelspänen, täglich 1x bodendeckend oder - Pressstrohwürfel oder 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Weichholz, beweglich an der Wand angebracht 	<ul style="list-style-type: none"> - Weichholz, beweglich an der Wand angebracht, sofern die Fütterung mehr als 2 x täglich erfolgt und separat mit Raufutter wie Kartoffeln, Rüben, Rübenschneitzel, Gras, Ganzpflanzensilage ergänzt ist.
Säugende und Galtsauen sowie Zuchteber		<ul style="list-style-type: none"> - Raufen mit Stroh, Heu ad libitum oder - Einstreu, 1x täglich bodendeckend oder - Raufutter (Stroh, Heu, Gras, Mais, Ganzpflanzensilage, Gras- oder Heuwürfel), ½ kg je Tier und Tag; Verabreichung in den Trog oder auf die Festfläche (damit die Tiere ca. 1 Std. pro Tag Beschäftigung haben) oder - Pressstrohwürfel

1.3. Versorgung mit Wasser

Erfüllt wenn:

- die Tiere in jedem Fall täglich Zugang zu Wasser haben. Die Tränke muss für die jeweilige Schweinekategorie auch erreichbar sein.

2. BEWEGUNG

2.1. Täglicher Auslauf von Sauen in Kastenständen

Erfüllt wenn:

- Sauen aus Kastenständen täglich Auslauf (mind. 1 h) ausserhalb des Standplatzes haben. Ausgenommen sind die ersten 10 Tage während der Deckzeit (Schlussbestimmungen der Änderung vom 14. Mai 1997, Abs. 4 Bst. d und Abs. 5 Bst. a, TSchV).

2.2. Belegung der Buchten

Erfüllt wenn:

- nicht mehr Tiere eingestallt sind als gemäss Ziffer 1.1 und 1.2 *baulicher Tierschutz* erlaubt ist.

2.3. Geschlossene Kastenstände während der Deckzeit

Erfüllt wenn:

- bei Um- oder Neubauten seit dem 1.7.97 Kastenstände nur während der Deckzeit und während höchstens 10 Tagen geschlossen sind.

2.4. Geschlossene Kastenstände während der Geburtsphase

Erfüllt wenn:

- aufklappbare Kastenstände (in Buchten mit mindestens 4.5m² Fläche) nur in begründeten Einzelfällen (Geburtsprobleme, Bösartigkeit, Gliedmassenprobleme) und nur während der Geburtsphase geschlossen sind (Art. 23, Abs. 1, TSchV).

In den Erläuterungen zur Änderung der TSchV vom 14. Mai 1997 wurde die Geburtsphase wie folgt definiert: Die Geburtsphase ist die Zeit vom Beginn des Nestbauverhaltens bis zu einem Tag nach Abgang der Nachgeburt.

2.5. Einzelhaltung von Ebern und Mastschweinen

Erfüllt wenn:

- Eber inkl. Remontierungseber nicht in Kastenständen gehalten werden (Art. 22, Abs. 1, TSchV).
- Mastschweine nur in Ausnahmefällen in Kastenständen gehalten werden (Art. 22, Abs. 1, TSchV) und die Mindestmasse 45 x 130 cm betragen.

3. EINGRIFFE AM TIER

Erfüllt wenn:

- schmerzverursachende Eingriffe grundsätzlich nur mit Schmerzausschaltung vorgenommen werden;
- nur fachkundige Personen ausschliesslich die folgenden Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen (Art. 65, Abs. 2, TSchV):
 - das Kastrieren von männlichen Ferkeln, die weniger als 14 Tage alt sind;
 - das Abschleifen der Zahnschmelzspitzen bei Ferkeln in begründeten Einzelfällen (z.B. Milchmangel der Sau, Verletzungen am Gesäuge).

Verboten sind:

- das Einsetzen von Drahtschlingen in die Rüsselscheibe;
- das Kürzen des Schwanzes ohne Schmerzausschaltung;
- das Abklemmen der Zähne ohne Schmerzausschaltung.

Anmerkung

Art. 65 Abs. 2 TSchV wurde per 1. Sept. 01 revidiert. Die Altersgrenze für das Kastrieren wurde herabgesetzt. Das Kürzen des Schwanzes und das Abklemmen der Zähne sind nur noch mit Schmerzausschaltung erlaubt; die Eingriffe sind jedoch bei richtiger Haltung und Betreuung der Tiere normalerweise nicht notwendig. Für das Abklemmen der Zähne existiert mit dem Abschleifen eine schonende Alternative.

4. BELEUCHTUNG

Tiere dürfen nicht dauernd im Dunkeln gehalten werden (Art. 14 TSchV).

Erfüllt wenn:

- die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere mindestens 15 Lux erreicht;
Faustregel: Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich.
- die Beleuchtung wenn möglich durch Tageslicht erreicht wird;
In bestehenden Stallungen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen.
Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche.
- bei unzureichender natürlicher Beleuchtung mit Kunstlicht die Lichtdauer auf mindestens 8 Stunden/Tag erhöht wird (maximal 16 Stunden/Tag). UV-Lampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht.

Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, müssen der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden.

Anmerkung

Der Mindestwert für die Beleuchtungsstärke gilt vor allem für jene Stallbereiche, in welchen sich die Tiere vorwiegend aufhalten. Er muss in jeder Bucht erfüllt sein.

In Mehrraumställen muss im Liegebereich nicht zwingend eine Lichtstärke von 15 Lux erreicht werden, sofern im übrigen Aktionsbereich 15 Lux erreicht wird.

5. KLIMA

5.1. Temperatur im Liegebereich

Erfüllt wenn:

- die Stalltemperaturen den Ansprüchen der verschiedenen Schweinekategorien (säugende Sauen, Galtsauen, Ferkel, Jager, Mastschweine, Eber) angepasst sind (siehe zur Beurteilung die folgenden Bilder):
- für Schweine in der Freilandhaltung ab einer Luft-Temperatur im Schatten von 23° C eine Suhle oder Dusche vorhanden ist;
- in wärmegeprägten Ställen für Ferkel bis 25 kg unterhalb 20° C und für die übrigen Schweine unterhalb 15° C der Boden im Liegebereich wärmegeprägt, eingestreut oder beheizt ist;
- in nicht-wärmegeprägten Ställen zur Vermeidung von Haufenlagerung und Kältezittern je nach Gewichtsklasse der Schweine beim Unterschreiten folgender Temperaturgrenzen im Liegebereich eine wärmedämmende Matratze analog einer Tiefstreuliegefläche aus Stroh, Sägemehl, Chinaschilf, etc. vorhanden ist:

	Schweine nach Gewichtsklassen			
Gewichtsklassen	bis 25 kg	25 - 60 kg	60 - 110 kg	über 110 kg
Temperaturgrenzen im Liegebereich	20° C	15° C	9° C	9° C

Anmerkungen

- *Auf eine Matratze kann verzichtet werden, wenn der Boden beheizt oder wärmegeprägt (Holzboden, Isolierbeton, etc.) und flächendeckend eingestreut ist.*

- *Bei Haltungssystemen mit Liegekisten muss eine wärmedämmende Matratze erst eingerichtet werden, wenn die Temperaturgrenze innerhalb der Kiste unterschritten wird.*
- *Ferkel benötigen eine Liegefläche mit einer Temperatur über 20° C. Sie müssen jederzeit Zugang zum Ferkelnest haben, auch aus dem Auslauf.*
- *Gegen das Einfrieren der Tränkeeinrichtungen müssen Vorkehrungen getroffen werden.*

5.2. Luftqualität

Erfüllt wenn:

- keine Zugluft und
- keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) und
- gutes Atmen möglich ist.

6. KEIN EINSATZ VON ELEKTRODRÄHTEN

Erfüllt wenn:

- keine Elektrodrähte in Schweinebuchten vorhanden sind (Art. 15, TSchV).

7. TRITTSICHERHEIT

Erfüllt wenn:

- die Stallböden gleitsicher sind (keine Schmierschicht).

8. VERLETZUNGEN

Erfüllt wenn:

- keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind.

9. TIERPFLEGE

Erfüllt wenn:

- kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind;
- kranke und verletzte Tiere angemessen behandelt und betreut werden (Art. 3, Abs. 3, TSchV);
- Tiere nicht übermässig verschmutzt sind;
- der Nährzustand der Tiere gut ist.